

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	17 (1944)
Heft:	8
Artikel:	Die Verpflegungsberechtigung für Wehrmänner
Autor:	Roessiger
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516718

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Habersack. Habermus war damals bei Bürger und Bauer ein altübliches Hauptgericht. Im übrigen setzte sich der Mundvorrat hauptsächlich aus Zieger, Käse, Anken und geräuchertem Fleisch zusammen. Der Soldat war schon damals kein Lasttier. Was der Mann an Vorräten nicht im Habersack selbst mittragen konnte, wurde nebst Kochgeschirren, Zelten usw. auf Wagen oder Saumrossen nachgeführt. Ersatz befand sich als Nachschub beim Tross auf dem sogenannten Spieswagen, der, einmal leer, wieder nach Hause beordert wurde, um die Vorräte zu erneuern und sie zum Selbstkostenpreis und gegen Barzahlung an die Mannschaft abzugeben. Die Kosten der Verpflegung gingen zu Lasten des Mannes. Anders lagen die Verhältnisse im Feindesland, wohin ein Nachschub unmöglich oder unzweckmäßig war. Dort lebten die Schweizer von Requisitionen, Raub und Plünderung. Der geraubte Proviant erhielt von den Metzgern resp. Bäckern, die zum Tross gehörten, die erste Behandlung. Zur Zubereitung der Nahrung fungierte ein Koch, dem Trossbuben als Gehilfen zugeteilt waren. Neben den Klöstern und Privaten hatten die Zünfte und Gemeinden die nötigen Fuhrwerke und Zugtiere im Verhältnis zur ausziehenden Mannschaftszahl zu stellen.

Da der Kriegsdienst eine auf dem Bürgerrecht beruhende Pflicht war, so hatte der Bürger hiefür weder auf Wache noch im Feld gesetzlichen Anspruch auf irgendwelchen Sold, so wenig als der Bauer für geleisteten Frondienst. Jedoch erforderte die Billigkeit, dass keiner mehr belastet wurde als der andere. Deshalb wurden von jeher einzelne Dienstzweige, die mit mehr Mühe und Gefahr verbunden waren als andere, durch Entrichtung eines Soldes entschädigt; so z. B. bei Belagerungen die dem Geschütz zugeteilten Zimmerleute und Maurer und ebenso die meisten den Rebleuten entnommenen Schanzgräber. Bei ausgesprochenen Raubzügen wurde der ausziehenden Mannschaft, insofern sie längere Zeit unter dem Banner stand, ein sog. Reisgeld als Entschädigung für den gänzlich oder teilweise selbst zu beschaffenden Unterhalt ausbezahlt. Diese Reissteuer wurde in den Gemeinden erst unmittelbar vor einem bevorstehenden Kriegszug erhoben und direkt durch Vermittlung des Säckelmeisters (Hauptmann) unter die ausziehende Mannschaft gleichmäßig verteilt. Es bedurfte so keines Extra-Rechnungsführers, weil die Abrechnung sehr einfach war.

Soweit ein Ausschnitt aus den damaligen Verhältnissen, die im Laufe der Zeit, im Wandel der Technik und durch das Aufkommen der Massenheere bis auf den heutigen Tag weitgehendsten Veränderungen unterworfen waren.

Die Rettung verdankte die Stadt vor allem dem moralischen Eindruck, den die bei St. Jakob unterlegenen Eidgenossen auf den fremden Sieger gemacht hatten. Noch heute hat daher Basel allen Grund, das Andenken an jene Helden in hohen Ehren zu halten.

Die Verpflegungsberechtigung für Wehrmänner

Zur Aufklärung der Truppe durch die Einheits-Kommandanten und Fouriere hat der Qm. eines Rgt., Major Roessler, die nachfolgende Zusammenstellung verfasst, welche von allgemeinem Interesse sein dürfte:

	Armee:			Zivilbevölkerung:		
	pro Tag	Monat	Juli	pro Tag	Monat	Juli
Brot (kann erhöht werden bis max.)	375 g 500 „	11,625 kg 15,500 „		230 g 263 „	7,150 kg 8,150 „	
Mehl	16,6 „	0,500 „		6,6 „	0,200 „	
Fleisch inkl. Speck (wovon 20% abgehen für Knochen und ca. 50% verloren gehen durch Einkochen)	150 „	4,650 „		26 „	0,800 „	
Käse	50 „	1,550 „		10 „	0,300 „	
Trockengemüse (Reis, Teigwaren, Hülsenfrüchte, Hafer, Gerste, Mais, Suppenmehle)	150 „	4,650 „	,,	33 „	1,000 „	
Speisefett und Öl	40 „	1,240 „		6,6 „	0,200 „	
Butter	6,6 „	0,200 „		8 „	0,250 „	
Milch	3,5 dl	11 l		3,5 dl	11 l	
Kaffee	5,5 g	0,175 kg		5 g	0,150 kg	
Kaffeezusatz u. Ersatzprodukte	3 „	0,090 „		3,3 „	0,100 „	
Schokoladepulver	17,1 „	0,520 „		—	—	
Tafelschokolade		0,100 „			0,100 „	
Tee	3 „	0,090 „		—	—	

Dazu ist zu bemerken, dass der Wehrmann, resp. seine Familie, sofern er im Monat mehr als 16 Tage im Dienst steht, gleichwohl noch Anrecht auf eine halbe Lebensmittelkarte oder 100 Mahlzeitencoupons hat.

Speziell zu erwähnen bleibt noch, dass sich das K. E. A. gezwungen sah, infolge der ungünstigen Verhältnisse der Landesversorgung ab 1. Juni 1944 die Fleischportion der Armee von 170 g auf 150 g und Käse von 80 g auf 50 g zu reduzieren.

Schlussfolgerungen:

Das K. E. A. hat in Erkenntnis der grossen körperlichen Leistungen und der langen Arbeitszeit bei oft ungewohnten klimatischen Verhältnissen dem Wehrmann eine offensichtlich reichliche Zuteilung an Lebensmitteln gemacht. Quartiermeister und Fourier haben die Aufgabe, die Innehaltung der Rationierungsvorschriften zu überwachen.

Die hie und da vertretene Einstellung von Wehrmännern, dass man sich während der Ablösungsdienste „auffuttern“ müsse, ist aber nicht nur unberechtigt, sondern zeugt auch von mangelndem Kameradschaftsgeist und Takt, denn hiezu reichen auch die Rationen der Armee nicht aus und es würde auf Kosten der sich bei der Verteilung weniger Vordrängenden gehen.

Viel wichtiger zu guter Ernährung und Verwertung der Speisen als das zu sich genommene Quantum ist richtiges Kauen!